

GZ.: Präs. 11211/2003-58
Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung;
Petition an den Landesgesetzgeber

Graz, 17.02.2005

Mag. Ritzinger/Ha
Berichterstatter/in:

.....

Bericht
an den
Gemeinderat

Im Zuge des Projektes „Aufgabenkritik zur Haushaltskonsolidierung“ wurden Maßnahmen im Bereich Personal beschlossen, die nachhaltige Einsparungspotentiale mit sich bringen und nunmehr in die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz aufzunehmen sind.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz beinhaltet diese Änderungserfordernisse. So werden die Bestimmungen des Bundes bzw. Landes betreffend Fortzahlung der Nebengebühren im Krankheitsfalle übernommen. Die Bestimmung über die vorzeitige Auszahlung der Jubiläumszuwendung entfällt ersatzlos. Der Anfall und die Abgeltung von Überstunden für Gleitzeitberechtigte sowie für Bedienstete in Kindergärten und Horten wird einer Neuregelung zugeführt. Für KinderbetreuerInnen ist beabsichtigt, mit 1. April 2005 ein eigenes Schema KB in der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz zu verankern.

Das Weihnachtsgeld in der Höhe 20 v.H. sowie der gesetzlich verankerte Mindestsatz werden um 12,5 % des Betrages gekürzt. Ab 1. Jänner 2006 ist vorgesehen, die verbleibenden 17,5 % bzw. den entsprechenden Mindestsatz auf 14 Gehälter verteilt auf alle Schema-Gehälter einzurechnen. Der Auszahlungszeitpunkt einer Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges wird ab 2006 von derzeit 1. November auf 1. Dezember jeden Jahres verlegt. Berücksichtigt ist auch die Gehaltsanpassung 2005 mit Wirkung vom 1. August 2005 im Ausmaß von 2,3 %.

Über die Maßnahmen der Aufgabenkritik hinausgehend beinhaltet der Entwurf der DO-Novelle auch eine Flexibilisierung der Wochendienstzeiten der BeamtInnen, die Einführung der Familienhospizfreistellung, den Entfall von außerordentlichen Vorrückungen, den Wegfall von Amtstitel, eine Neuregelung der Berechnung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses sowie legislative Anpassungen, die sich im Zuge der praktischen Umsetzung als notwendig ergeben haben.

Gleichzeitig wurden jene Gemeinderatsbeschlüsse, die die Gehalts- und Pensionsanpassungen zum Inhalt hatten, eingearbeitet.

Seitens der Personalvertretung der Stadt Graz wurde gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf kein Einwand erhoben.

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 61 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, idgF. in die Kompetenz des Stadtsenates.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs. 2 Zif. 3 in Verbindung mit Zif. 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

1. Der in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird, wird genehmigt.
2. Der Gesetzesentwurf ist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem Ersuchen vorzulegen, für dessen ehestbaldige Gesetzwerdung Sorge zu tragen.
3. Die im angeschlossenen Gesetzesentwurf vorgesehene Gehaltsanpassung 2005 ist mit Wirkung 1. August 2005, die beabsichtigte Einführung eines eigenen Schemas KB für KinderbetreuerInnen ist mit Wirkung 1. April 2005 vorschussweise anzuwenden.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Stadtsenates

am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:

Steiermärkischer Landtag, XIV. Gesetzgebungsperiode, 2005, Einl.-Zahl

Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung (LRGZ.:)

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2003, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3)Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme einer Karenz nach dem St.-MSchKG, LGBl Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, nicht zu berücksichtigen.“
2. § 16 Abs. 1 lit a vorletzter Halbsatz lautet:
„Als anrechenbare Dienstzeit gilt auch der im bestehenden öffentlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Karenzurlaub gem. § 41 b Abs. 1, die Zeit der Freistellung gem. § 41 c (Frei-jahr) sowie die Zeit der Familienhospizfreistellung gem. § 41 d Abs. 1 Z 3;“
3. § 16 Abs. 7 dritter Satz lautet:
„Zeiträume, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, können auch nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder der Erreichung der im § 46 Abs. 2 bezeichneten Altersgrenze oder für den Fall des Todes des Beamten für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuss und für das Ausmaß desselben angerechnet werden.“
4. § 16 Abs. 9 zweiter Satz lautet:
„Er beträgt den gem. § 29 zu berechnenden Prozentsatz des Dienstinkommens, das im Zeitpunkt der Einbringung des Anrechnungsansuchens dem Anfangsdienstinkommen (Gehalt, Teuerungszuschläge, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen) jener Verwendungsgruppe entspricht, in der der Beamte angestellt bzw. auf den Personalstand übernommen wurde; werden jedoch Zeiträume nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes (Abs. 7) angerechnet, so ermäßigt sich der Hun-

dertsatz für diese Zeiten auf die Hälfte des gem. § 29 zu berechnenden Prozentsatzes.“

5. In den §§ 16 a Abs. 4 Z 2, 29 Abs. 4 Z 1 und 71 Abs. 2 lit b wird der Hinweis auf „§ 41 b Abs. 1 und 2“ durch den Hinweis auf „§ 41 b Abs. 1“ ersetzt.

6. Nach § 17 e wird folgender § 17 f angefügt:

„§ 17 f Mehrdienstleistungen, Überstunden

(1) Mitarbeiter des Schemas II haben auf Anordnung über die vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. der Beamte einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Beamten, der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätte vermieden werden können und
4. der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, so verlängert sich die Meldefrist um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendervierteljahr aus dienstlichen Gründen nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach § 31 c abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach § 31 a Abs. 2 Z. 1 abzugelten oder
3. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach § 31 a Abs. 2 Z. 2 abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 28 Abs. 3 St.-MSchKG, LGBl. Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 17 d dieses Landesgesetzes sind, soweit sie die regel-

mäßige Wochendienstzeit nicht überschreiten, die Abs. 2 – 4 nicht anzuwenden. Diese Zeiten gelten als Mehrdienstleistung und sind

1. innerhalb von 6 Monaten im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder
2. mit der Grundvergütung gemäß § 31 a Abs. 3 abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit überschreiten, sind auf sie die Abs. 2 – 4 anzuwenden.

(6) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(7) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des Sechsten auf das Kalendervierteljahr der Leistung folgenden Monats zulässig.

(8) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z.B. im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit abzugelten.“

7. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

8. § 17 Abs. 2 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(4) Die Herabsetzung wird mindestens für die Dauer von sechs Monaten wirksam.

(5) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn der Beamte in Folge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seiner bisherigen Stelle noch auf einer anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Stelle verwendet werden könnte.“

9. § 17 b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 ist dem Beamten für die von ihm beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.“

10. Die Überschrift von § 17 c wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.“

11. Die Überschrift von § 17 d wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Anordnung zusätzlicher Dienstleistungen während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit“.

12. § 29 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gem. § 17 a oder § 17 b, bei Inanspruchnahme der Familienhospizfreistellung gem. § 41 d Abs. 1 Z. 2 sowie gem. § 67 b auf Grund der Gewährung eines Freijahres ergeben, bleiben bei der Bemessung des Pensionsbeitrages unberücksichtigt, sofern dies der Beamte vor Beginn der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Inanspruchnahme des Freijahres beantragt.“

13. § 31 Abs 6 dritter Satz entfällt.

14. § 31 Abs. 8 lautet:

„(8) Ist der Beamte auf Grund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so gebühren ihm bis zu dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsletzten die nicht pauschalierten Nebengebühren in demselben Ausmaß, in dem sie ihm für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebührten. Ist jedoch in den Tätigkeiten des Beamten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten bzw. wäre eine solche ohne Dienstverhinderung eingetreten, so gebühren ihm jene gem. § 52 a für die Ruhege-nusszulage anrechenbaren nicht pauschalierten Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.“

15. § 31 a Abs. 1 bis 5 lauten:

„(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden,

1. die nicht in Freizeit oder
2. die gemäß § 16 d Abs.4 Z.3 im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden,
eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst

1. im Falle des § 16 d Abs. 4 Z.2 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,
2. im Falle des § 16 d Abs. 4 Z.3 den Überstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage

bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 16 c Abs. 2 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich allfälligen im § 67 Abs. 1 angeführten Zulagen des Beamten (ausgenommen Kinderzulage).

Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden außerhalb der Nachtzeit 50 % und
 2. für Überstunden während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) 100 %
- der Grundvergütung.

Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 16 d Abs. 7 angeführten Frist, wenn feststeht, dass ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird.

(4) Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist das Kalendervierteljahr. Die im Kalendervierteljahr geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Bruchteile von Überstunden gemäß § 16 d Abs. 4 Z. 2 und 3, die sich dabei ergeben, sind bis zu einem Ausmaß von weniger als 30 Minuten zu vernachlässigen; Bruchteile von 30 Minuten und mehr sind auf eine volle Stunde aufzurunden.

(5) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

16. § 31 m Abs. 3 entfällt.

17. § 36 entfällt.

18. § 37 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Zur Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 4,1 v.H., die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger bis zum Höchstausmaß von 4,3 v.H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kinderzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulage, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenusszulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- und Versorgungsgenusszulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 3,2 v.H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten.“

19. § 39 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

20. Nach § 39 Abs. 6 a wird folgender Abs. 6 b eingefügt:

„(6 b) Für jenes Jahr, in dem der Beamte in den Ruhestand versetzt wird, gebührt ein Erholungsurlaub - soweit er noch nicht verbraucht ist - in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Ruhestandes verkürzten Kalenderjahr entspricht. Für jenes Jahr, in dem das Dienstverhältnis des Beamten aufge-

löst wird, gebührt - soweit der Erholungsurlaub noch nicht verbraucht ist - für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes.

Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.“

21. § 39 Abs. 8 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

„Hat der Beamte eine Karenz nach dem St.-MSchKG, LGBl Nr. 52/2002, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt.“

22. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.“

23. § 41 b Abs. 2 entfällt.

24. Nach § 41 c wird folgender § 41 d samt Überschrift eingefügt:

„§ 41 d

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 41 a Abs. 1 zweiter Satz für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstzeiterleichterung (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung),

2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochen- dienstzeit im dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern und Schwiegerkindern zu gewähren. Dienstzeiterleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochen- dienstzeit eines Beamten sind die §§ 17 c, 17 d und 17 e Abs. 1 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maß- nahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall 6 Monate nicht über- schreiten darf.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten

beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwer erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten anzuwenden.“

25. Im § 49 c Abs. 8 wird das Zitat „§ 55 a“ durch das Zitat „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.

26. Im § 52 Abs. 6 wird die Wortfolge „Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gem. § 17 a oder § 17 b ergeben“ durch die Wortfolge „Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit sowie bei Inanspruchnahme des Freijahres ergeben“ ersetzt.

27. § 52 Abs. 8 lautet:

„(8) Bei gem. § 17 Abs. 2 teilbeschäftigten oder teilbeschäftigt gewesenen Beamten und bei gem. § 17 a oder § 17 b sowie § 41 d Abs. 1 Z. 2 teilbeschäftigten oder teilbeschäftigt gewesenen Beamten, deren Kürzung des Monatsbezuges auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit bei der Bemessung des Pensionsbeitrages berücksichtigt wurde, ist der Berechnung der Abfertigung der aus der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges zu Grunde zu legen.“

28. An die Stelle der §§ 55 bis 55 c treten folgende Bestimmungen samt Überschriften:

**„§ 55
Ausmaß des Witwen-
und Witwerversorgungsgenusses**

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht/vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 66 a Abs. 1 Z 1 bis 3,
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Gesetzes (mit Ausnahme der Kinderzulage),
 - b) von landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften, die dem Pensionsrecht der Beamten der Stadt Graz vergleichbar sind,
 - c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984,
 - d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985,
 - e) des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, des Landes-Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 72/1997, sowie diesen vergleichbarer bundesgesetzlicher und landesgesetzlicher Vorschriften,
 - f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
 - g) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
 - h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
 - i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft
4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

(5) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.

§ 55 a

Die dieses Gesetz vollziehende Stelle gilt für Zwecke der Bemessung eines Witwen- oder Witwer-versorgungsbezuges als Versicherungs-träger im Sinne der §§ 321 und 460e ASVG.

Erhöhung des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges

§ 55 b

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 55 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von € 1.526,05, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrages von 1.526,05 Euro tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Verminderung des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges

§ 55 c

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 55 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das Zweifache der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten

wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 55 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.“

29. Im § 55 d Abs. 2 wird das Zitat „§ 55 a Abs. 2“ durch das Zitat „§ 55 Abs. 2“ ersetzt.

30. Im § 55 e Abs. 1 wird das Zitat „§ 55 a“ durch das Zitat „§ 55“ ersetzt.

31. § 58 Abs. 4, 5 und 6 lauten:

„(4) Der Waisenversorgungsgenuss nach den Abs. 2 und 3 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

(5) Hinsichtlich der Einkunftsarten sowie des Zeitraumes, für den sie bezogen werden, gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Waisenversorgungsgenuss, die Versorgungsgenusszulage, der Kinderzurechnungsbetrag, die Kinderzulage und die Ausgleichszulage bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.“

32. § 58 Abs. 7 entfällt.

33. Im § 67 Abs. 2 entfällt das Wort „Verwaltungsdienstzulage“.

34. Im § 67 Abs. 4 wird bis 31.12.2005 die Wortfolge „20 v.H.“ durch die Wortfolge „17,5 v.H.“ und die Wortfolge „Euro 324,3“ durch die Wortfolge „Euro 304,5“ ersetzt.

35. § 67 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Ruhe(Versorgungs)genuss der Pensionsparteien, die am 1.01.2006 Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuss haben, wird um 1,25 %, mindestens jedoch um folgenden Betrag erhöht:

Ruhegenuss	€ 17,40
Witwen-(Witwer)versorgungsgenuss	€ 10,44

Waisenversorgungsgenuss

- a) für Vollwaise € 6,26
- b) für Halbwaise € 4,18.“

36. Im § 68 Abs. 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes angefügt:

„der Verwendungsgruppe KB: für den Kinderbetreuungsdienst.“

37. § 69 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Gehalt wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe, in den Verwendungsgruppen K und KB ausschließlich durch Gehaltsstufen bestimmt.“

38. § 69 Abs. 4 und 6 lauten:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
Euro						
I	1	1.434,05	1.408,75	1.383,45	1.367,75	1.358,15
	2	1.463,45	1.434,05	1.406,65	1.387,65	1.376,05
	3	1.493,95	1.459,25	1.428,75	1.408,75	1.394,05
	4	1.524,55	1.484,55	1.451,95	1.428,75	1.410,85
	5	1.553,95	1.508,65	1.474,05	1.449,75	1.428,75
II	1	1.585,65	1.533,95	1.496,05	1.469,85	1.446,55
	2	1.614,95	1.559,25	1.519,25	1.490,85	1.463,45
	3	1.646,45	1.585,65	1.541,35	1.510,75	1.481,35
	4	1.677,05	1.610,75	1.564,55	1.530,75	1.499,15
III	1	1.707,55	1.636,05	1.587,65	1.551,85	1.517,05
	2	1.739,15	1.661,35	1.610,75	1.571,75	1.533,95
	3	1.771,88	1.687,65	1.632,85	1.593,85	1.551,85
	4	1.806,00	1.712,85	1.655,95	1.613,95	1.569,75
	5	1.841,23	1.739,15	1.679,15	1.634,95	1.587,65
	6		1.765,60	1.703,35	1.655,95	1.605,45
	7		1.794,25	1.725,45	1.676,05	1.623,35
	8		1.849,74	1.791,11	1.698,15	1.641,25
	9				1.718,05	1.659,25

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
Euro					
I	1	1.383,45	1.434,05		
	2	1.406,65	1.463,45		
	3	1.428,75	1.493,95		
	4	1.451,95	1.524,55		

	5	1.474,05	1.553,95		
II	1	1.496,05	1.585,65	1.585,65	
	2	1.519,25	1.614,95	1.623,35	
	3	1.541,35	1.646,45	1.661,35	
	4	1.564,55	1.677,05	1.700,15	
III	1	1.587,65	1.707,55	1.739,15	1.936,00
	2	1.610,75	1.739,15	1.779,37	
	3	1.632,85	1.771,88	1.823,11	
	4	1.655,95			
	5	1.679,15			
	6	1.703,35			
	7	1.725,45			
	8	1.791,11			

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1		2.700,54	3.264,91	4.382,10	6.212,40	
2	2.301,82	2.774,35	3.368,39	4.610,01	6.556,44	
3	1.859,25	2.379,78	2.851,40	3.471,76	4.837,83	6.900,29
4	1.931,75	2.457,95	2.954,78	3.700,69	5.181,87	7.244,24
5	2.005,26	2.534,90	3.058,16	3.927,49	5.524,71	7.588,18
6	2.078,06	2.613,97	3.161,53	4.155,40	5.868,55	7.931,01
7	2.150,96	2.693,15	3.264,91	4.382,10	6.212,40	
8	2.224,77	2.773,34	3.368,39	4.610,01	6.556,44	
9	2.301,82	2.851,40	3.471,76	4.837,83		

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K	
	Euro	
1	1.589,75	
2	1.627,65	
3	1.666,55	
4	1.704,45	
5	1.743,45	
6	1.782,51	
7	1.863,61	
8	1.943,49	
9	2.024,39	
10	2.104,48	
11	2.184,67	
12	2.268,10	
13	2.347,18	
14	2.453,69	
15	2.562,33	
16	2.670,98	
17	2.779,62	

18	2.888,26
19	2.996,90
20	3.105,74

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe KB
	Euro
1	1.405,85
2	1.425,85
3	1.446,85
4	1.466,95
5	1.507,95
6	1.529,05
7	1.548,85
8	1.590,05
9	1.609,95
10	1.632,05
11	1.652,15
12	1.673,05
13	1.694,15
14	1.714,25
15	1.736,35
16	1.756,25

39. Im § 73 Abs. 2 wird die Wortfolge „B, C, D, E, K und 1 – 3“ durch die Wortfolge „B, C, D, E, K, KB und 1 – 3“ ersetzt.

40. Im § 74 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge „in den Verwendungsgruppen 1 – 3, C, D und E“ durch die Wortfolge „in den Verwendungsgruppen 1 – 3, C, D, E und KB“ ersetzt.

41. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gemeinderat kann durch Verordnung verfügen, dass den Beamten Dienstzulagen zukommen. Dienstzulagen sind der Höhe nach unter Berücksichtigung der Vorbildung, der Besonderheit der Verwendung bzw. der Beanspruchung des Beamten festzusetzen und können für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar erklärt werden. Im Falle einer Verwendungsänderung kann der Gemeinderat durch Verordnung unter Festlegung einer drei Jahre nicht unterschreitenden Zeitdauer des ununterbrochenen Bezuges den Verbleib von Dienstzulagen verfügen.“

42. § 74 Abs. 3 entfällt.

43. Nach § 74 b Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Im Falle einer Verwendungsänderung kann der Gemeinderat unter Festlegung einer drei Jahre

nicht unterschreitenden Zeitdauer des ununterbrochenen Bezuges den Verbleib von Verwendungszulagen durch Verordnung verfügen.“

44. Im § 77 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „am ersten November“ durch die Wortfolge „am ersten Dezember“ ersetzt.

45. § 142 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie der zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebühreuzulagen für das Kalenderjahr 2005 so vorzunehmen, dass an Stelle der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor wie folgt zu erhöhen ist:

1. Die Erhöhung jener Ruhe- und Versorgungsbezüge, die die Höhe der Medianpension nicht überschreiten, ist auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299 a Abs. 2 ASVG, BGBl Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl I Nr. 71/2003 vorzunehmen.

2. Alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung der Medianpension nach Z 1 entspricht.

Medianpension im Sinne der Z 1 und 2 ist die Medianpension nach dem ASVG des Monats Jänner des dem jeweiligen Anpassungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise gemäß Abs 2 Z 1 für die Kalendermonate August 2003 bis Juli 2004 beträgt 1,5 %. Die Medianpension gemäß Abs. 2 Z 2 für den Kalendermonat Jänner 2004 wird mit € 686,70 festgesetzt.“

46. Die Überschrift von § 147 lautet:

**„Übergangsbestimmungen zur Novelle
LGBl. Nr. 1/2003“**

Artikel II

Inkrafttretensbestimmungen

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24, 27, 41, 42, 43 und 46 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der
2. Art. I Z. 3 mit 1. Jänner 1996.
3. Art. I Z. 33 mit 1. Oktober 2001.
4. Art. I Z. 22 und 23 mit 1. März 2003.
5. Art. I Z. 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32 und 45 mit 1. Jänner 2005.
6. Art. I Z. 36, 37, 39 und 40 mit 1. April 2005.
7. Art. I Z. 14 mit 1. Juli 2005.
8. Art. I Z. 34 mit 1. August 2005.
9. Art. I Z. 35, 38 und 44 mit 1. Jänner 2006.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Beamte der Verwendungsgruppen 3 und 3 A, die am 31.3.2005 der Beamtengruppe „KinderbetreuerIn“ bzw. „KinderbetreuerIn nach 3-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3“ angehören und am 1.4.2005 noch Beamte des Aktivstandes sind, werden – sofern sie als KinderbetreuerIn in Verwendung stehen – mit 1.4.2005 Beamte der Verwendungsgruppe KB.

(2) Ausgehend von der bisherigen Einreihung in Verwendungsgruppe 3 bzw. 3 A werden nunmehrige Beamte der Verwendungsgruppe KB in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Verwendungsgruppe 3 und 3 A / Dienstklasse Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe KB Gehaltsstufe
I/1	1
I/2	2
I/3	3
I/4	4
I/5	5
II/1	5
II/2	6
II/3	7
II/4	8
III/1	8
III/2	9
III/3	10
III/4	11
III/5	12
III/6	13
III/7	14
III/8	15
III/9	16

(3) Der Termin für die nächste Vorrückung ändert sich nicht, mit folgenden Ausnahmen :

a) Bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe 3 oder 3 A, Dienstklasse I, Gehaltsstufe 5 in die Verwendungsgruppe KB, Gehaltsstufe 5, wird dem Stichtag für die nächste Vorrückung ein Jahr hinzugerechnet, sofern die in der Gehaltsstufe 5 zugebrachte Zeit 5 Monate übersteigt.

b) Bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe 3 oder 3 A, Dienstklasse II, Gehaltsstufe 4 in die Verwendungsgruppe KB, Gehaltsstufe 8, wird dem Stichtag für die nächste Vorrückung ein Jahr hinzugerechnet, sofern die in der Gehaltsstufe 4 zugebrachte Zeit 5 Monate übersteigt.

(4) Bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe 3 oder 3 A , Dienstklasse III, Gehaltsstufe 9 in die Verwendungsgruppe KB, Gehaltsstufe 16 wird die bisher in der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III zugebrachte Zeit für die Zuerkennung der Dienstalterszulage gemäß § 74 Abs. 1 Z. 2 angerechnet.

Artikel IV

Für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Dezember 2004 wird im § 52 Abs. 6 die Wortfolge „Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gem. § 17 a oder § 17 b ergeben“ durch die Wortfolge „Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gem. § 17 a oder 17 b sowie bei Inanspruchnahme des Freijahres ergeben“ ersetzt.

Artikel V

Für die Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2003 lautet § 142 Abs. 2 bis 4:

„(2) Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 2003 beträgt 1,005.

(3) Personen, die im Dezember 2002 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug nach diesem Gesetz haben, gebührt im Jahr 2003 als Wertausgleich eine Einmalzahlung. Diese beträgt für Personen mit einem Gesamtpensionseinkommen von nicht mehr als €26.600,- 1,5 % des Gesamtpensionseinkommens. Für Personen mit einem höheren Gesamtpensionseinkommen als € 26.600,- gebührt die Einmalzahlung im Ausmaß der Differenz von €532,- und der Erhöhung des Gesamtpensionseinkommens aus der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor. Die Einmalzahlung ist in 14 Teilbeträgen zusammen mit dem laufenden Ruhe- und Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Als Gesamtpensionseinkommen im Sinne des Abs. 3 gilt das Vierzehnfache des Ruhe- und Versorgungsbezuges – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ausgleichszulage – auf den im Dezember 2002 Anspruch besteht.“

Artikel VI

Für die Zeit vom 1. Jänner 2003 bis 30. Juni 2003 lautet § 69 Abs 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienst- klasse	in der Ge- halts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3 P	3 A	3	4
		Euro					
I	1	1342	1318	1294	1279	1.270	1.247
	2	1370	1342	1316	1298	1.287	1.260
	3	1399	1366	1337	1318	1.304	1.273
	4	1428	1390	1359	1337	1.320	1.286
	5	1456	1413	1380	1357	1.337	1.299
II	1	1486	1437	1401	1376	1.354	1.312
	2	1514	1461	1423	1396	1.370	1.325
	3	1544	1486	1444	1415	1.387	1.338
	4	1573	1510	1466	1434	1.404	1.351
III	1	1602	1534	1488	1454	1.421	1.365
	2	1632	1558	1510	1473	1.437	1.378
	3	1663	1583	1531	1494	1.454	1.391
	4	1695	1607	1553	1513	1.471	1.404
	5	1728	1632	1575	1533	1.488	1.417
	6		1657	1598	1553	1.505	1.430
	7		1684	1619	1572	1.522	1.443
	8		1736	1681	1593	1.539	1.456
	9			-	1612	1.556	1.470

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienst- klasse	in der Ge- halts- stufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
		Euro			
I	1	1.294	1.342		
	2	1.316	1.370		
	3	1.337	1.399		
	4	1.359	1.428		
	5	1.380	1.456		
II	1	1.401	1.486	1.486	
	2	1.423	1.514	1.522	
	3	1.444	1.544	1.558	
	4	1.466	1.573	1.595	
III	1	1.488	1.602	1.632	1.817
	2	1.510	1.632	1.670	
	3	1.531	1.663	1.711	
	4	1.553			
	5	1.575			
	6	1.598			
	7	1.619			

	8	1.681
	9	

in der Ge- halts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1			2.541	3.076	4.135	5.870
2		2.163	2.611	3.174	4.351	6.196
3	1.745	2.237	2.684	3.272	4.567	6.522
4	1.813	2.311	2.782	3.489	4.893	6.848
5	1.882	2.384	2.880	3.704	5.218	7.174
6	1.951	2.459	2.978	3.920	5.544	7.499
7	2.020	2.534	3.076	4.135	5.870	
8	2.090	2.610	3.174	4.351	6.196	
9	2.163	2.684	3.272	4.567		

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K	
	Euro	
1		1.490
2		1.526
3		1.563
4		1.599
5		1.636
6		1.673
7		1.749
8		1.824
9		1.900
10		1.976
11		2.052
12		2.131
13		2.206
14		2.307
15		2.410
16		2.513
17		2.616
18		2.719
19		2.822
20		2.925

Artikel VII

Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003 lautet § 69 Abs 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienst- klasse	in der Ge- halts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
	1	1.355,4	1.331,2	1.306,9	1.291,8	1.282,7

I	2	1.383,7	1.355,4	1.329,2	1.311,0	1.299,9
	3	1.413,0	1.379,7	1.350,4	1.331,2	1.317,0
	4	1.442,3	1.403,9	1.372,6	1.350,4	1.333,2
	5	1.470,6	1.427,1	1.393,8	1.370,6	1.350,4
II	1	1.500,9	1.451,4	1.415,0	1.389,8	1.367,5
	2	1.529,1	1.475,6	1.437,2	1.410,0	1.383,7
	3	1.559,4	1.500,9	1.458,4	1.429,1	1.400,9
	4	1.588,7	1.525,1	1.480,7	1.448,3	1.418,0
III	1	1.618,0	1.549,3	1.502,9	1.468,5	1.435,2
	2	1.648,3	1.573,6	1.525,1	1.487,7	1.451,4
	3	1.679,6	1.598,8	1.546,3	1.508,9	1.468,5
	4	1.711,9	1.623,1	1.568,5	1.528,1	1.485,7
	5	1.745,3	1.648,3	1.590,7	1.548,3	1.502,9
	6		1.673,6	1.614,0	1.568,5	1.520,0
	7		1.700,8	1.635,2	1.587,7	1.537,2
	8		1.753,4	1.697,8	1.608,9	1.554,4
	9				1.628,1	1.571,6

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
		Euro			
I	1	1.306,9	1.355,4		
	2	1.329,2	1.383,7		
	3	1.350,4	1.413,0		
	4	1.372,6	1.442,3		
	5	1.393,8	1.470,6		
II	1	1.415,0	1.500,9	1.500,9	
	2	1.437,2	1.529,1	1.537,2	
	3	1.458,4	1.559,4	1.573,6	
	4	1.480,7	1.588,7	1.610,9	
III	1	1.502,9	1.618,0	1.648,3	1.835,2
	2	1.525,1	1.648,3	1.686,7	
	3	1.546,3	1.679,6	1.728,1	
	4	1.568,5			
	5	1.590,7			
	6	1.614,0			
	7	1.635,2			
	8	1.697,8			
	9				

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1			2.559,9	3.094,9	4.153,9	5.888,9
2		2.181,9	2.629,9	3.192,9	4.369,9	6.214,9

3	1.762,4	2.255,9	2.702,9	3.290,9	4.585,9	6.540,9
4	1.831,1	2.329,9	2.800,9	3.507,9	4.911,9	6.866,9
5	1.900,8	2.402,9	2.898,9	3.722,9	5.236,9	7.192,9
6	1.969,9	2.477,9	2.996,9	3.938,9	5.562,9	7.517,9
7	2.038,9	2.552,9	3.094,9	4.153,9	5.888,9	
8	2.108,9	2.628,9	3.192,9	4.369,9	6.214,9	
9	2.181,9	2.702,9	3.290,9	4.585,9		

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K				
	Euro				
1	1.504,9				
2	1.541,3				
3	1.578,6				
4	1.615,0				
5	1.652,4				
6	1.689,7				
7	1.766,5				
8	1.842,2				
9	1.918,9				
10	1.994,9				
11	2.070,9				
12	2.149,9				
13	2.224,9				
14	2.325,9				
15	2.428,9				
16	2.531,9				
17	2.634,9				
18	2.737,9				
19	2.840,9				
20	2.943,9				

Artikel VIII

Für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 31. Juli 2005 lautet § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienst- klasse	in der Ge- halts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
I	1	1.380,50	1.355,80	1.331,10	1.315,70	1.306,40
	2	1.409,30	1.380,50	1.353,80	1.335,20	1.323,90
	3	1.439,10	1.405,20	1.375,40	1.355,80	1.341,40
	4	1.469,00	1.429,90	1.398,00	1.375,40	1.357,90
	5	1.497,80	1.453,50	1.419,60	1.395,90	1.375,40
II	1	1.528,70	1.478,20	1.441,20	1.415,50	1.392,80
	2	1.557,40	1.502,90	1.463,80	1.436,10	1.409,30
	3	1.588,20	1.528,70	1.485,40	1.455,50	1.426,80
	4	1.618,10	1.553,30	1.508,10	1.475,10	1.444,20

III	1	1.647,90	1.578,00	1.530,70	1.495,70	1.461,70
	2	1.678,80	1.602,70	1.553,30	1.515,20	1.478,20
	3	1.710,70	1.628,40	1.574,90	1.536,80	1.495,70
	4	1.743,60	1.653,10	1.597,50	1.556,40	1.513,20
	5	1.777,60	1.678,80	1.620,10	1.576,90	1.530,70
	6		1.704,60	1.643,80	1.597,50	1.548,10
	7		1.732,30	1.665,40	1.617,10	1.565,60
	8		1.785,80	1.729,20	1.638,70	1.583,10
	9				1.658,20	1.600,70

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
I	1	1.331,10	1.380,50		
	2	1.353,80	1.409,30		
	3	1.375,40	1.439,10		
	4	1.398,00	1.469,00		
	5	1.419,60	1.497,80		
II	1	1.441,20	1.528,70	1.528,70	
	2	1.463,80	1.557,40	1.565,60	
	3	1.485,40	1.588,20	1.602,70	
	4	1.508,10	1.618,10	1.640,70	
III	1	1.530,70	1.647,90	1.678,80	1.869,10
	2	1.553,30	1.678,80	1.717,90	
	3	1.574,90	1.710,70	1.760,10	
	4	1.597,50			
	5	1.620,10			
	6	1.643,80			
	7	1.665,40			
	8	1.729,20			
	9				

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1		2.607,20	3.152,10	4.230,70	5.997,80	
2		2.222,30	2.678,50	3.252,00	4.450,70	6.329,90
3	1.795,00	2.297,60	2.752,90	3.351,80	4.670,70	6.661,90
4	1.865,00	2.373,00	2.852,70	3.572,80	5.002,80	6.993,90
5	1.936,00	2.447,30	2.952,50	3.791,80	5.333,80	7.326,00
6	2.006,30	2.523,70	3.052,30	4.011,80	5.665,80	7.657,00
7	2.076,60	2.600,10	3.152,10	4.230,70	5.997,80	
8	2.147,90	2.677,50	3.252,00	4.450,70	6.329,90	
9	2.222,30	2.752,90	3.351,80	4.670,70		

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K
	Euro
1	1.532,70
2	1.569,80
3	1.607,80
4	1.644,90
5	1.683,00
6	1.720,90
7	1.799,20
8	1.876,30
9	1.954,40
10	2.031,80
11	2.109,20
12	2.189,70
13	2.266,10
14	2.368,90
15	2.473,80
16	2.578,70
17	2.683,60
18	2.788,50
19	2.893,40
20	2.998,40

Artikel IX

Für die Zeit vom 1. Jänner 2004 bis 31. Dezember 2004 lauten:

1. §142 Abs. 2 und 3:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie der zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebühreuzulagen für das Kalenderjahr 2004 so vorzunehmen, dass an Stelle der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor wie folgt zu erhöhen ist:

1. Die Erhöhung jener Ruhe- und Versorgungsbezüge, die die Höhe der Medianpension nicht überschreiten, ist auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs 2 ASVG, BGBl Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl I Nr. 71/2003 vorzunehmen.

2. Alle übrigen Ruhe- und Versorgungsbezüge sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung der Medianpension nach Z 1 entspricht.

Medianpension im Sinne der Z 1 und 2 ist die Medianpension nach dem ASVG des Monats Jänner des dem jeweiligen Anpassungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise gemäß Abs. 2 Z 1 für die Kalendermonate August 2002 bis Juli 2003 beträgt 1,5 %. Die Medianpension gemäß Abs. 2 Z 2 für den Kalendermonat Jänner

2003 wird mit € 667,8 festgesetzt.

2. § 142 Abs. 4 entfällt.

Artikel X

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2005 wird § 69 Abs. 6 folgende Tabelle angefügt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe KB	
	Euro	
1		1.353,00
2		1.372,50
3		1.393,10
4		1.412,70
5		1.452,80
6		1.473,40
7		1.492,80
8		1.533,00
9		1.552,50
10		1.574,10
11		1.593,70
12		1.614,20
13		1.634,80
14		1.654,40
15		1.676,00
16		1.695,50

Artikel XI

Für die Zeit vom 1. August 2005 bis 31. Dezember 2005 lautet § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I:

in der Dienst- klasse	in der Ge- halts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		1	2	3 P	3 A	3
		Euro				
I	1	1.412,30	1.387,00	1.361,70	1.346,00	1.336,40
	2	1.441,70	1.412,30	1.384,90	1.365,90	1.354,30
	3	1.472,20	1.437,50	1.407,00	1.387,00	1.372,30
	4	1.502,80	1.462,80	1.430,20	1.407,00	1.389,10
	5	1.532,20	1.486,90	1.452,30	1.428,00	1.407,00
II	1	1.563,90	1.512,20	1.474,30	1.448,10	1.424,80
	2	1.593,20	1.537,50	1.497,50	1.469,10	1.441,70
	3	1.624,70	1.563,90	1.519,60	1.489,00	1.459,60
	4	1.655,30	1.589,00	1.542,80	1.509,00	1.477,40
	1	1.685,80	1.614,30	1.565,90	1.530,10	1.495,30

III	2	1.717,40	1.639,60	1.589,00	1.550,00	1.512,20
	3	1.750,00	1.665,90	1.611,10	1.572,10	1.530,10
	4	1.783,70	1.691,10	1.634,20	1.592,20	1.548,00
	5	1.818,50	1.717,40	1.657,40	1.613,20	1.565,90
	6		1.743,80	1.681,60	1.634,20	1.583,70
	7		1.772,10	1.703,70	1.654,30	1.601,60
	8		1.826,90	1.769,00	1.676,40	1.619,50
	9		-		1.696,30	1.637,50

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
		D	C	B	A
		Euro			
I	1	1.361,70	1.412,30		
	2	1.384,90	1.441,70		
	3	1.407,00	1.472,20		
	4	1.430,20	1.502,80		
	5	1.452,30	1.532,20		
II	1	1.474,30	1.563,90	1.563,90	
	2	1.497,50	1.593,20	1.601,60	
	3	1.519,60	1.624,70	1.639,60	
	4	1.542,80	1.655,30	1.678,40	
III	1	1.565,90	1.685,80	1.717,40	1.912,10
	2	1.589,00	1.717,40	1.757,40	
	3	1.611,10	1.750,00	1.800,60	
	4	1.634,20			
	5	1.657,40			
	6	1.681,60			
	7	1.703,70			
	8	1.769,00			

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Euro						
1		2.667,20	3.224,60	4.328,00	6.135,70	
2		2.273,40	2.740,10	3.326,80	4.553,10	6.475,50
3	1.836,30	2.350,40	2.816,20	3.428,90	4.778,10	6.815,10
4	1.907,90	2.427,60	2.918,30	3.655,00	5.117,90	7.154,80
5	1.980,50	2.503,60	3.020,40	3.879,00	5.456,50	7.494,50
6	2.052,40	2.581,70	3.122,50	4.104,10	5.796,10	7.833,10
7	2.124,40	2.659,90	3.224,60	4.328,00	6.135,70	
8	2.197,30	2.739,10	3.326,80	4.553,10	6.475,50	
9	2.273,40	2.816,20	3.428,90	4.778,10		

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K Euro
1	1.568,00
2	1.605,90
3	1.644,80
4	1.682,70
5	1.721,70
6	1.760,50
7	1.840,60
8	1.919,50
9	1.999,40
10	2.078,50
11	2.157,70
12	2.240,10
13	2.318,20
14	2.423,40
15	2.530,70
16	2.638,00
17	2.745,30
18	2.852,60
19	2.959,90
20	3.067,40

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe KB Euro
1	1.384,10
2	1.404,10
3	1.425,10
4	1.445,20
5	1.486,20
6	1.507,30
7	1.527,10
8	1.568,30
9	1.588,20
10	1.610,30
11	1.630,40
12	1.651,30
13	1.672,40
14	1.692,50
15	1.714,60
16	1.734,50

Artikel XII

Es treten in Kraft:

1. Art. III und X mit 1. April 2005.
2. Art. IV mit 1. Juli 2001.
3. Art. V und VI mit 1. Jänner 2003.
4. Art. VII mit 1. Juli 2003.
5. Art. VIII und IX mit 1. Jänner 2004.
6. Art. XI mit 1. August 2005.

15.02.2005

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung.

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Novelle der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz beinhaltet die Änderungserfordernisse im Zuge des Projektes „Aufgabenkritik“ zur Konsolidierung des Budgets der Stadt Graz im Personalbereich.

Darin enthalten ist die Übernahme der Bestimmungen des Bundes- bzw. Landes betreffend Fortzahlung der Nebengebühren im Krankheitsfalle. Der Anfall und die Abgeltung von Überstunden für Gleitzeitberechtigte sowie für Bedienstete in Kindergärten und Horten wird analog der Bundesregelung insofern geändert, als in Zukunft Überstundenzuschläge erst dann anfallen, wenn innerhalb von drei Monaten die erbrachten Mehrleistungen nicht in Freizeit verbraucht werden können. Hinsichtlich des Gebührenurlaubes wird eine Aliquotierungsregelung bei Dienstantritt und Versetzung in den Ruhestand eingeführt. Die Bestimmung über die vorzeitige Auszahlung der Jubiläumszuwendung entfällt ersatzlos.

Für KinderbetreuerInnen wird vorschussweise mit 1.04.2005 in der Dienst- und Gehaltsordnung ein eigenes Schema KB verankert.

Das Weihnachtsgeld in Höhe 20 v.H. sowie der gesetzlich verankerte Mindestsatz werden um 12,5 % des Betrages gekürzt. Ab 1.01.2006 ist vorgesehen, die verbleibenden 17,5 % bzw. den entsprechenden Mindestsatz auf 14 Gehälter verteilt in alle Schemagehälter einzurechnen. Der Auszahlungszeitpunkt einer Sonderzahlung in der Höhe von 50.H. des Monatsbezuges wird ab 2006 von derzeit 1. November auf 1. Dezember jeden Jahres verlegt.

Die mit der Änderung der DO und der beabsichtigten Novelle des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes verbundenen Einsparungseffekte belaufen sich nach Auskunft des Personalamtes auf € 2,768.000,--. Die mit 1. August vorgesehene Gehaltsanpassung im Ausmaß von 2,3 % ist mit 1,251.800,-- zu beziffern.

Über die Maßnahmen der Aufgabenkritik hinausgehend, beinhaltet der Entwurf der DO-Novelle auch eine Flexibilisierung der Wochendienstzeit der BeamtenInnen, die Einführung der Familienhospizfreistellung, den Entfall von außerordentlichen Vorrückungen, den Wegfall der Amtstitel, eine Neuregelung der Berechnung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses sowie legislative Anpassungen, die sich

im Zuge der praktischen Umsetzung als notwendig ergeben haben, wobei diese Änderungsvorschläge keine finanziellen Auswirkungen haben.

Gleichzeitig wurden jene Gemeinderatsbeschlüsse, die die Gehalts- und Pensionsanpassungen zum Inhalt hatten, eingearbeitet. Die diesbezüglichen finanziellen Auswirkungen wurden bereits anlässlich der jeweiligen Beschlussfassung dargestellt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Diese Änderung regelt die Wertung eines Karenzurlaubes betreffend den Ersatz von Ausbildungskosten – ausgenommen eine Karenz nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen – als neutrale, außer Betracht bleibende Zeit, da das Mitzählen von längerdauernden Karenzurlauben den gänzlichen Ablauf der Frist bewirken würde.

Zu Art I Z 2:

Da ein/e Beamter/in gem. § 29 Abs. 3 DO – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen hat, fehlt eine Regelung bezüglich der Anrechenbarkeit der Dienstfreistellung gem. § 41 d Abs. 1 Z 3 DO auf die Dienstzeit.

Art I Z 3:

Mit der Novelle LGBl Nr. 1/2003 wurde die Anrechnung von Zeiten für den Ruhegenuss, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen eingeführt. Nachdem bisher Zeiten, die zwischen dem 18. Lebensjahr und dem 25. Lebensjahr liegen, nur bedingt anzurechnen waren, ist nunmehr die bedingte Anrechnung der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gelegenen Zeiten, die unter den im Gesetz enthaltenen Voraussetzungen zur Anrechnung gelangen, klarzustellen.

Art I Z 4:

Analog zu der im § 29 enthaltenen vom Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung abhängigen abgestuften Pensionsbeitragshöhe ist auch im Falle eines nachzuzahlenden Pensionsbeitrages vom dem tatsächlich zu leistenden Prozentsatz auszugehen.

Zu Art I Z 5:

Mit der DO-Novelle LGBl Nr. 1/2003 wurde das Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz auch für die BeamtInnen der Stadt Graz in Geltung gesetzt und ist der bisherige Absatz 2 des § 41 b gegenstandslos geworden, weshalb Verweise auf diese Bestimmung zu entfallen haben.

Zu Art I Z 6 und 15:

Diese Bestimmungen enthalten eine Neuregelung des Anfalles und der Abgeltung von Überstunden für Gleitzeitberechtigte sowie für Bedienstete in Kindergärten und Horten analog der Bundesregelung. In Zukunft fallen Überstundenzuschläge erst dann an, wenn innerhalb von drei Monaten die erbrachten Mehrleistungen nicht in

Freizeit verbraucht werden können. Bestehende Überstundenpauschale sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Zu Art I Z 7 und 8:

Diese Bestimmung bringt eine erhöhte Flexibilität hinsichtlich des Ausmaßes der Herabsetzung der Wochendienstzeit über Antrag des/der Beamten/Beamtin. Die Wochendienstzeit muss nicht mehr starr auf 50 % oder 75 %, sondern sie kann auf eine beliebige Zahl voller Stunden zwischen 50 % und 100 % der Vollbeschäftigung herabgesetzt werden.

Zu Art I Z 9:

Um die Höhe des Einkommens unter die Zuverdienstgrenze zu reduzieren, wird die Möglichkeit einer „unterhältigen“ Beschäftigung während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld eröffnet.

Zu Art I Z 10 und 11:

Mit der Änderung der Überschriften erfolgt eine klarere Zuordnung dieser Bestimmung auf teilbeschäftigte BeamtInnen.

Zu Art I Z 12:

Bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit wird Bediensteten gem. § 41 d Abs. 1 Z. 2 die Möglichkeit eingeräumt, den Pensionsbeitrag vom vollen Bezug zu leisten.

Zu Art I Z 13 und 14:

Die Neufassung der Bestimmung betreffend Fortzahlung der Nebengebühren im Krankheitsfall und Entfall der Gebührenurlaubsanteile für nicht pauschalierte Nebengebühren erfolgte in Anlehnung an die bundes- bzw. landesgesetzlichen Regelungen, wobei Dienstunfälle von einer Einschränkung weiterhin ausgenommen bleiben.

Zu Art. I Z 16:

Die Bestimmung über die vorzeitige Auszahlung der Jubiläumsszuwendung entfällt ersatzlos.

Zu Art. I Z 17:

Mit der Neufassung der Dienstzweigeverordnung, Gemeinderatsbeschluss vom 6.07.2000, wurden die Amtstitel bereits durch neue aussagekräftige Funktionsbezeichnungen, jeweils für die Dauer einer bestimmten Verwendung, ersetzt. Die in der DO enthaltene Bestimmung hat daher zu entfallen.

Zu Art. I Z 18:

Die KFA beabsichtigt als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung eine Änderung des Krankenversicherungsbeitrages für PensionistInnen. Da die Höhe der zu leistenden Beiträge in der DO definiert ist, bedarf es einer Änderung, dass die laufenden Beiträge der Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen bis zum Höchstausmaß von 4,3 v.H. ihrer Bezüge angehoben werden. Mit Wirkung vom 1.01.2006 soll dieser Beitrag um 0,1 % auf 4,2 % erhöht werden, mit Wirkung vom 1.01.2007 soll der Beitrag für PensionistInnen um weitere 0,1 % auf 4,3 % erhöht werden.

Zu Art. I Z 19 und 20:

Hinsichtlich des Gebührenurlaubes wird eine Aliquotierungsregelung bei Dienstantritt und Versetzung in den Ruhestand eingeführt.

Zu Art. I Z 21:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.1991 die sinngemäße Anwendung der auf Bundesebene im Rahmen des so genannten „Familienpaketes“ getroffenen Bestimmungen beschlossen und wurden diese auch einer Gesetzwerdung zugeführt. Offen geblieben ist lediglich der Aufschieb des Urlaubsverfallstermines für den Fall einer Karenz nach dem St.-MSchKG, LGBl Nr. 52/2002.

Zu Art. I Z 22 und 23:

Im Zuge der Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 1/2003 wurde seitens des Landesgesetzgebers irrtümlich § 41 Abs 2 und nicht § 41 b Abs 2 als entfallen erklärt, weshalb diese legislative Anpassung erforderlich ist. Für die Berücksichtigung der Bildungskarenz in der DO besteht keine Notwendigkeit, da diese unter der bestehenden Karenzbestimmung zu subsumieren ist.

Zu Art. I Z 24:

Mit dieser geplanten Änderung soll die bereits im Bundes- und Landesbereich vorgesehene Sterbebegleitung und Betreuung schwersterkrankter Kinder auch den BeamtInnen der Stadt Graz zugänglich gemacht werden. An dienstrechtlichen Maßnahmen stehen die Dienstzeiterleichterung, die Herabsetzung der Wochendienstzeit und die gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zur Verfügung. Im Unterschied zur sonstigen Herabsetzung der Wochendienstzeit kann die Wochendienstzeit aus Anlass der Sterbebegleitung bzw. Betreuung eines schwersterkrankten Kindes auch auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z 25:

Durch die neuen Bestimmungen bei der Berechnung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses, ist eine Änderung des Verweises in dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Art. I Z 26, 31 und 32:

Dabei handelt es sich lediglich um Berichtigungen legislatischer Anpassungen der Vergangenheit, die sich im Zuge der praktischen Umsetzung als notwendig ergaben.

Zu Art. I Z 27:

Bei Leistung des Pensionsbeitrages vom gekürzten Bezug, soll die Abfertigung – bei Ausscheiden mit Abfertigungsanspruch – nach dem Verhältnis der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit ermittelt werden.

Zu Art. I Z 28:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003 die Bestimmungen des ASVG, GSVG und BSVG über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension als verfassungswidrig aufgehoben. Die mit 1.01.2005 in Kraft getretenen Bestimmungen der DO, verweisen auf diese vom Verfassungsgerichtshof behobenen Normen. Mit dem zweiten Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 wurden die ab 1. Juli 2004 wirksamen Neuregelungen über

die Witwen(Witwer)pension in der gesetzlichen Sozialversicherung kundgemacht. Zwischenzeitig liegt auch eine Novellierung des Pensionsgesetzes 1965 des Bundes vor, die der Erkenntnislage Rechnung trägt und eine Anpassung des Witwen- und Witwerversorgungsrechtes des öffentlichen Dienstes an das der allgemeinen Sozialversicherung beinhaltet. Auch das Land Steiermark beabsichtigt die nunmehr im Pensionsgesetz 1965 enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen vollinhaltlich zu übernehmen. Zu den finanziellen Auswirkungen wird hiezu bemerkt, dass insgesamt die Neuregelung budgetneutral ist.

Zu Art. I Z 29 und 30:

Änderung der Verweise auf Grund der Neuregelung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses.

Zu Art. I Z 33:

Mit Wegfall der Verwaltungsdienstzulage erübrigt sich der noch enthaltene Hinweis im § 67 Abs. 2 auf diese.

Zu Art. I Z 34, 35 und 44 :

Das Weihnachtsgeld gem. § 67 DO für Aktive und PensionistInnen in der Höhe von 20 v.H. des Monatsbezuges sowie der gesetzlich verankerte Mindestsatz werden um 12,5 % des Betrages gekürzt. Ab 1.01.2006 werden die verbleibenden 17,5 % bzw. der entsprechende Mindestsatz auf 14 Gehälter verteilt und in alle Schemagehälter eingerechnet. Der Auszahlungszeitpunkt einer Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges wird ab 2006 von derzeit 1. November auf 1. Dezember jeden Jahres verlegt.

Hinsichtlich der Pensionsparteien, die Bezieher einer Ausgleichszulage sind, wäre zur Vermeidung eines möglichen Nachteils eine Regelung durch Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen.

Zu Art. I Z 36, 37, 39 und 40 :

Für KinderbetreuerInnen wird – vorschussweise mit 1.04.2005 – in der Dienst- und Gehaltsordnung ein eigenes Schema KB verankert, welches sich aus den Beträgen der bisherigen Laufbahn 3 A plus der halben durchschnittlichen Erschwerniszulage für KinderbetreuerInnen in Kindergärten und Horten zusammensetzt. In dieses Schema sollen alle KinderbetreuerInnen der verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt einbezogen werden. KinderbetreuerInnen, die vor dem 1.09.2003 in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz gestanden sind, gebührt die halbe durchschnittliche Erschwerniszulage weiterhin.

Zu Art. I Z 38 :

Eingefügt sind die Gehaltstabellen mit Wirksamkeit vom 1.01.2006 unter Berücksichtigung der Einrechnung des Weihnachtsgeldes.

Zu Art. I Z 41, 42 und 43:

Die Möglichkeit der Zuerkennung einer ao. Vorrückung, die sich als eine auf die Lebenszeit auswirkende Begünstigung darstellt, wird ersatzlos gestrichen. Mit Entfall des § 74 Abs. 3 besteht jedoch keine Möglichkeit mehr, Experten auf bestimmten Gebieten auf Grund des relativ unflexiblen Gehaltskorsetts für den Dienst in der Stadt Graz zu gewinnen, weshalb die bislang vorgesehene Begrenzung der Zuerkennung von Dienstzulagen mit 20 % der Endbezüge der höchsten Dienstklasse

der jeweiligen Verwendungsgruppe entfällt. Damit steht dem Gemeinderat ein Instrument zur Verfügung, für die Stadt Graz oft unentbehrliche Fachleute finanziell entsprechend abgelden zu können. Des Weiteren sieht diese Regelung einen Verbleib von Dienstzulagen im Falle einer Verwendungsänderung unter bestimmten Voraussetzungen vor. Die Ermächtigung für diese „Verbleibensregelung“ kommt dem Gemeinderat zu und wird eine solche auch bei Verwendungszulagen vorgesehen.

Zu Art. I Z 45:

Entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004.

Zu Art III:

Siehe Ausführungen zu Art. I Z 36, 37, 39 und 40.

Zu Art IV:

Entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2003.

Zu Art V:

Entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2002.

Zu Art VI:

Entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2002.

Zu Art VII:

Entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2003.

Zu Art VIII:

Entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2003.

Zu Art IX:

Berücksichtigt den Gehaltsabschluss für 2005 für den öffentlichen Dienst in der Höhe von 2,3 % mit Wirksamkeit vom 1.08.2005.